

# **Satzung über das Probestudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Ingolstadt**

**vom 31. Juli 2009**

Aufgrund von Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 – BayHSchG- (GBVI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 31 c der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung –QualIV) vom 02. November 2007 (22110-1-1-3-UK/WFK) und § 23 A der Hochschulzulassungsverordnung – HZV, GVbl S 401, Bay RS 2210-8-2-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Probestudium zur Feststellung der Studieneignung**

Die Studieneignung von Studienplatzbewerbern gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich erfolgreich abgeschlossen und anschließend in der Regel mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis ebenfalls in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich absolviert haben, wird durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium festgestellt.

## **§ 2**

### **Dauer und Bestehensvoraussetzungen**

- (1) Das Probestudium dauert zwei Semester.
- (2) Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn in jedem der zwei Semester 15 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System aus dem Studiengang erbracht wurden. Leistungspunkte aus dem Grundpraktikum sind nicht auf die erforderlichen 15 Leistungspunkte anrechenbar.

## **§ 3**

### **Geltung der sonstigen hochschulrechtlichen Bestimmungen**

Die Studenten sind während der Dauer des Probestudiums regulär immatrikuliert, auflösend bedingt durch das endgültige Nichtbestehen des Probestudiums. Neben den Voraussetzungen für das Bestehen des Probestudiums gemäß § 2 gelten sämtliche hochschulrechtliche Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang, insbesondere auch die Vorrückungs- und Fristenregelungen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. Juli 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 13.07.2009) und durch den Präsidenten rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ingolstadt, 31.07.2007

Prof. Dr. Gunter Schweiger  
Präsident

Diese Satzung wurde am 31.07.2009 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.08.2009 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 04.08.2009.